

Baubeschreibung

Teil C

StVO-Beschilderung

Endausbau 3. BA Brechtener Straße

Auftraggeber

Stadt Dortmund
Tiefbauamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemeine Beschreibung des Leistungsumfanges

1.1.2 Spezielle Beschreibung des Leistungsumfanges

1.1.2.1 Ausführung der Verkehrszeichen

1.1.2.2 Ausführung der Aufstellvorrichtungen

1.1.2.3 Fundamente

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

2.2 Boden- und Untergrundverhältnisse

2.3 Anlagen im Baugelände

2.3.1 Versorgungsleitungen

2.3.1.1 Vorhandene Leitungen im Baufeld

2.3.1.2 Lage und Tiefe von Versorgungsleitungen

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Ausführung der Arbeiten

3.2 Verkehrssicherung

3.3 Baustellenbesichtigung

3.4 Abnahme

3.5 Gewährleistung

4. Vorschriften und DIN-Normen

4.1 Allgemeine technische Vorschriften

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemeine Beschreibung des Leistungsumfanges

Im Zuge des Endausbaus 3.BA der Brechtener Straße muss die StVO-Beschilderung neu aufgestellt werden. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Herstellung, Lieferung und Montage von Vz StVO-Beschilderung.

1.1.2 Beschreibung des Leistungsumfanges

1.1.2.1 Ausführung der Verkehrszeichen

Vz 274.1	Aluminium, 2 mm	Maße: 600 mm x 600 mm
Vz 325.1	Aluminium, 2 mm	Maße: 420 mm x 630 mm
Vz 605-10	Aluminium, 2 mm	Maße: 1000 mm x 250 mm

Schildoberfläche

Untergrund: Reflexfolien Typ RA 1A und RA 2C, (BAM geprüft und vom BMV/BAST freigegeben)

1.1.2.2 Ausführung der Aufstellvorrichtungen

Pfosten und Masten: Ø 60 mm bzw. Ø 76 mm

Stahlrohre nach DIN 2448 (nahtlos) bzw. DIN 2458) (geschweißt), nach DIN 244 feuerverzinkt Zinkauflage etwa 65-70 µm (Nachweis durch den AN durch amtliches Gutachten, nach DIN 50952 auf Anforderung erforderlich), mit Erdanker.

Schrauben, Muttern und U.Scheiben

Rostfreier Stahl, Güte A nach DIN 267, Blatt 11

Bei Schraubenverbindungen für Schrifttafeln sind die „Technischen Baubestimmungen nach DIN 1079 mit den ergänzenden Bestimmungen (Ausgabe Oktober 1974)“ anzuwenden.

Die Befestigung der Schilder an den Pfosten hat mit Rohrschellen oder mit Edelstahlband zu erfolgen.

Das Befestigungsmaterial muss rostfrei und variabel sein, da die Schilderstandorte teilweise unterschiedlich bestehende Aufstellvorrichtungen haben.

Das Befestigungssystem soll so gewählt sein, dass eine Demontage ohne Spezialwerkzeug ausgeschlossen ist.

1.1.2.3 Ausführung der Betonfundamente

Zur Herstellung der Betonfundamente gehören folgende Leistungen: Bodenaushub in Boden der Bodenklasse 3-6 ZTVE-StB 76 einschl. abfahren der anfallenden Erdmassen auf eine vom AN zu stellende Kippe, Lieferung und Einbau des Betonfundaments (Fundament Typ A nach IVZ-Norm 93), Verfüllen der Freiräume mit Aushubmaterial oder geeignetem Ersatzmaterial, lagenweise Verdichtung, Wiederherstellung der angrenzenden Bodenflächen in den vorgefundenen Zustand unter

Zulieferung evtl. fehlender Materialien wie Mutterboden, Grassamen, Rasensoden, Pflaster, Platten usw.
Die Betonfundamente in Verkehrsflächen (Gehweg, Radweg, Plätze usw.) sind unter OK-Belag anzulegen.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustellen

Die Baustelle befindet sich in Dortmund-Brechten.

2.2 Boden- und Untergrundverhältnisse

Beim Bodenaushub für die Herstellung der Fundamente ist mit Boden der Bodenklasse 3-6 ZTVE-StB 76 zu rechnen.

2.3 Anlagen im Baugelände

2.3.1 Versorgungsleitungen

2.3.1.1 Vorhandene Leitungen im Baufeld

Der AN hat sich vor Beginn jeder einzelnen Beschilderungsmaßnahme von den zuständigen Bauleitern über vorhandene Leitungen im Baufeld - Entwässerungsleitung – einweisen zu lassen, sofern im Erdreich gearbeitet werden muss.

2.3.1.2 Lage und Tiefe von Versorgungsleitungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen vorhandener Versorgungsleitungen hat sich der AN in eigener Verantwortung vor Beginn der Arbeiten bei allen in Frage kommenden Versorgungsträgern nach der Lage und Tiefe solcher Leitungen zu erkundigen und die entsprechenden Unternehmen über die Ausführung der Arbeiten zu verständigen, ggf. kann der Standort nach Absprache mit dem AG verlegt werden. Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

3. Ausführung der Bauleistungen

3.1 Ausführung der Arbeiten

Mit der Herstellung der Schilder ist, nach Absprache und nach Standortfestlegung mit dem AG, sofort zu beginnen.

Die lichte Höhe zwischen Fahrfläche und Unterkante Schild beträgt 2,25 m

Der AN hat nach Absprache mit dem AG alle Arbeiten zügig auszuführen.

3.2 Verkehrssicherung

Verkehrssicherungsmaßnahmen, die beim Aufstellen der Schilderpfosten erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Einzelheiten der Verkehrsregelung hat der AN mit dem Tiefbauamt, Abt. für Verkehrsregelung, abzustimmen

Die rechtliche Grundlage über die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht während der Durchführung der Bauarbeiten ist durch §45 Abs. 6 StVO begründet. Danach obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen dem AN, während sich die Verkehrssicherungspflicht des AG auf eine Beaufsichtigungs- und Überwachungspflicht reduziert.

Der AN ist für den Schutz seines an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personals, der Geräte und Fahrzeuge voll verantwortlich. Das für die Verkehrssicherung erforderliche Material (Absperrgeräte, Verkehrszeichen, Schutzkleidung u.a.) hat der AN bereitzustellen. Alle zur Verkehrssicherung eingesetzten Verkehrszeichen und Absperrungseinrichtungen müssen retroreflektierend sein.

Werden für die Durchführung der Arbeiten Teile der Fahrbahnen in Anspruch genommen, so hat der AN beim Tiefbauamt, Abt. für Verkehrsregelung, die schriftliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Arbeitsstelle abzusperren, zu kennzeichnen und der Verkehr zu regeln ist.

Der AN stellt den AG von Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit den Bauleitungen ergeben.

3.3 Baustellenbesichtigung

Zur Baustellenbesichtigung steht nach vorhergehender schriftlicher oder fernmündlicher Vereinbarung der zuständige Mitarbeiter für das Tiefbauamt zur Verfügung.

3.4 Abnahme

Die in der VOB/B § 12.1 angegebene 12-Tage-Frist wird auf eine Frist von 24 Werktagen verlängert.

Für alle ausgeführten Arbeiten, deren Qualität bei der Schlussabnahme nicht mehr erkennbar ist, sind Zwischenabnahmen vom AN zu beantragen. (vergl. VOB/B § 12, Abschn. 2b).

Erst nach Überprüfung der Maßhaltigkeit und der Güte der einzelnen Leistungen dürfen die darüberliegenden Bauteile ausgeführt werden.

Die Zwischenabnahmen werden Gegenstand der Teilabnahme nach Ziffer 33.2 der ZVB-StB 88 oder Schlussabnahme. Werden einzelne Bauteile nach der Zwischenabnahme nicht an andere Unternehmer übergeben, so obliegt dem AN die Schutzpflicht der ausgeführten Leistungen auch nach der durchgeführten Zwischenabnahme. Die Schutzpflicht erlischt zum Zeitpunkt der Teilabnahme nach Ziffer 33.2 der ZVB-StB 88 oder der Schlussabnahme.

3.5 Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Haltbarkeit, Korrosionsfestigkeit und Farbbeständigkeit der Schilder beträgt gemäß den Gütebedingungen, gerechnet vom Tag der Abnahme:

bei vollreflektierenden Verkehrszeichen aus Leichtmetall	2 Jahre
bei im siebdruckverfahren hergestellten Beschriftungen u. Piktogramme	5 Jahre
für Aufstellvorrichtungen	2 Jahre

4. Vorschriften und DIN-Normen

4.1 Allgemeine technische Vorschriften

Folgende Vorschriften sind für die Ausführung der Bauteile in der z.Z. gültigen Fassung zu beachten:

- Die StVO und die VwV, besonders die in der VwV genannten DIN-Normen
- Die HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)
- Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen Rwb
- Richtlinien für touristische Hinweise an Strassen RTH
- Die Gütebedingungen für Verkehrszeichen der Gütegemeinschaft Verkehrszeichen e.V. in Hagen
- Die IVZ-Norm des Industrieverbandes Verkehrszeichen e.V. in Hagen
- Die einschlägigen Erlasse des BMV

Alle in den folgenden Abschnitten genannten DIN-Vorschriften